

Infoblatt Gemeinden

Die Gemeinden haben vielfältige Aufgaben. Sie sind für die Entwicklung der Orte und ihrer Umgebung zuständig.

Hier geht es aber nicht nur um den Erhalt von Straßen und Infrastruktur, das Bauen neuer Gebäude zum Wohnen, Arbeiten und für die Freizeit, um den Tourismus und kulturelle Angebote.

Auch die Gewässer sind eine Kernaufgabe der Gemeinden. Denn die Gemeinden sind zuständig für die Gewässerunterhaltung der kleineren Fließgewässer (Gewässer III. Ordnung), die landläufig eher als Bäche bezeichnet werden können. Und das sind immerhin etwa 92.000 Flusskilometer, also über 90% der Fließgewässer in Bayern.

Diese Gewässer müssen nicht nur gepflegt, sondern auch zum Positiven entwickelt werden, um wieder in einen guten Zustand nach den geltenden Wassergesetzen gebracht zu werden. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Fließgewässer, indem zum Beispiel Uferverbauungen entfernt werden, die Gewässer wieder mäandrierend, d.h. schlängelnd durch die Landschaft gestaltet werden oder Bepflanzungen von Baumreihen zur Kühlung des Gewässers vorgenommen werden. Ein wichtiger Kernpunkt ist die Entfernung von Querbauwerken, um die Durchgängigkeit wiederherzustellen.

Laut Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz sind auch Gemeinden dazu gesetzlich verpflichtet, die Gewässer in ihrer Zuständigkeit durchgängig zu gestalten. Wegen dieser rechtlichen Verpflichtungen und der direkten Ortskenntnis sind die Gemeinden bei kleineren Gewässern stets die ersten Ansprechpartner.

Teilweise werden die Unterhaltungsaufgaben von den Gemeinden an Landschaftspflegeverbände oder Gewässerzweckverbände übergeben, die über die Gemeindegrenzen hinaus an den Gewässern arbeiten. Sollte bereits eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landschaftspflegeverbänden bzw. Gewässerzweckverbänden bestehen, kann auch über die Gemeinde ein Kontakt zu diesen hergestellt werden.

In Fällen, in denen Privateigentümer oder -eigentümerinnen (z.B. Mühlenbestende oder Wasserkraftbetreibende) ein Wasserrecht und ein Wehr besitzen, sind diese für den Unterhalt des Bauwerkes zuständig und somit auch für die Herstellung der Durchgängigkeit.

Die Gemeinden haben neben der rechtlichen Verpflichtung für ihre Gewässer meist den direktesten Kontakt zu eventuellen (ehemaligen) Betreibenden von Wasserkraftanlagen oder EigentümerInnen von Grundstücken, die von Maßnahmen betroffen sein könnten. Sie kennen die Menschen vor Ort und kommen am Ehesten direkt mit ihnen ins Gespräch, um mögliche Hindernisse auszuräumen. Es ist daher wichtig, die Gemeinde von Anfang an mit ins Boot zu holen.

Mehr zum Projekt:
fluss-frei-raum.org



Folgen Sie uns
auf Instagram:



Kontakt: doreen.detzner@wwf.de
© 2025 WWF Deutschland, Berlin